

Änderungen bzw. Ergänzungen zur Polizeiverordnung vom 22.07.2004

Par. 5

Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an den Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

Par. 11

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

Nach Par. 15 einfügen:

Par. 15a

Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr während des Zeitraumes Juni bis August gemäht werden, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Angrenzer zu vermeiden.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 20 wird eingefügt:

20. a) der Verpflichtung zur Bewirtschaftung oder Pflege nach § 15 a nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.